



## **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Heeseberg**

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Straßen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG).
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle gewidmeten und dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, Grünstreifen sowie insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchgänge, Geh- und Radwege.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Flächen wie
  - a. Friedhöfe- und Gedenkplätze
  - b. Gärten
  - c. Park-, Grün- und Wasserflächen
  - d. Spielplätze
  - e. Sport- und Bolzplätze
  - f. Schützenplatz
  - g. Öffentliche Gewässer und deren Uferbereiche

unabhängig von Eigentumsverhältnissen oder Widmungen.

### **§ 2 Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen**

- (1) Die Nutzung öffentlicher Straßen und Anlagen ist im Rahmen der geltenden Vorschriften zulässig, sofern sie nicht zu Gefährdungen, Belästigungen oder Behinderungen Dritter führt.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  - a. öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen -ausgenommen Polizei und Rettungsfahrzeuge-zu befahren.
  - b. die nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 bestimmte Flächen und Anlagen als Lagerflächen für z.B. Baumaterialien, Bauschutt oder Bodenaushub zu nutzen. In Ausnahmen ist eine vorrübergehende, im unbedingt erforderlichen Umfang notwendige Nutzung zulässig. Die Nutzung ist der Samtgemeinde anzuzeigen. Über die Ausnahme entscheidet die Samtgemeinde formlos.
  - c. sein Kraftfahrzeug oder Anhänger auf öffentlichen Anlagen, insbesondere Grünstreifen, zu Parken bzw. abzustellen
  - d. LKW's auf öffentlichen Straßen über das Wochenende oder an Feiertagen zu parken.
  - e. in öffentlichen Anlagen offen Feuer zu entzünden und zu unterhalten.

### **§ 3 Reinigungspflicht**

- (1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben über öffentliche Verkehrsflächen überhängende Äste und Zweige bis zu einer Höhe von 2,50 m über Geh- und Radwegen sowie bis zu 4,50 m über Fahrbahnen zu entfernen.
- (2) Sie sind ferner verpflichtet, angrenzende öffentliche Flächen wie Gehwege, Rinnen und Parkbuchten regelmäßig von Schmutz, Unrat und Bewuchs zu reinigen.
- (3) Die Reinigungspflicht gilt auch, wenn das Grundstück durch Gräben, Böschungen oder Mauern von der Verkehrsfläche getrennt ist. Die Art der Befestigung der Verkehrsfläche hat dabei keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (4) Gefahren durch herabstürzende Schnee- oder Eismassen sind unverzüglich zu beseitigen. Notfalls sind Schutzmaßnahmen wie Absperrungen zu ergreifen.
- (5) In den Wintermonaten sind Gehwege und andere dem Fußgängerverkehr dienende Flächen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (6) Die Samtgemeinde stellt ausreichende Kapazität zur Verfügung im Herbst anfallendes Laub durch Straßenbegleitgrün zu entsorgen.

### **§ 4 Ruhestörung**

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht durch Lärm über das zumutbare Maß hinaus gestört werden.
- (2) Folgende Ruhezeiten sind einzuhalten:
  - a. An Sonn- und Feiertagen ganztägig;
  - b. An Werktagen von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe).

### **§ 5 Tierhaltung**

- (1) Tierhalter oder die mit der Führung, Aufsicht oder Betreuung beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass
  - a. auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Veranstaltungen Hunde angeleint werden, es sei denn, es handelt sich um entsprechend ausgebildete und verlässlich kontrollierbare Hunde, wie zum Beispiel Assistenz- oder Diensthunde
  - b. die öffentlichen Verkehrsflächen oder die öffentlichen Anlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Tierhalter sowie Personen, die insbesondere Hunde führen oder betreuen, sind verpflichtet, zu verhüten, dass das Tier unbeabsichtigt herumläuft oder Menschen und Tiere – insbesondere auch in der Feldmark – anspringt oder anfällt. Außerdem haben die Tierhalter durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Kastration, Kennzeichnung und regelmäßige Kontrolle, sicherzustellen, dass Populationen kontrolliert bleiben und keine unkontrollierte Vermehrung und Verwilderung stattfindet.

## **§ 6 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Entzünden offener Feuer im Freien ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Ausgenommen sind Brauchtumsfeuer, wie z. B. das Osterfeuer oder das Mahnfeuer,nach vorheriger Genehmigung durch die Samtgemeinde Heeseberg.
- (3) Die Zustimmung der/des Verfügungsberechtigten des Grundstücks ist erforderlich.
- (4) Der Betrieb von Feuerschalen, Feuerkörben und Feuertönen bis zu einem Durchmesser von 150 cm ist auf Privatgrundstücken zulässig.

## **§ 7 Zuteilung der Grundstücks-/Hausnummern**

- (1) Die Samtgemeinde Heeseberg teilt jedem (unbebauten spät. aber jedem) bebauten Grundstück eine Hausnummer zu.
- (2) Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer oder Zuordnung zu einer Straße besteht nicht.
- (3) Die Hausnummer ist binnen eines Monats nach Zustellung der Zuteilungsverfügung, spätestens jedoch zwei Wochen nach Bezug des Gebäudes, gut sichtbar anzubringen.
- (4) Eine Neuzuteilung erfolgt bei Bedarf zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

## **§ 8 Anbringen der Grundstücks-/Hausnummern**

- (1) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus sichtbar sein. Ist die Sichtbarkeit nicht mehr gegeben, so ist das Schild zu erneuern. Wird die Sichtbarkeit durch einen Vorgarten oder Pflanzenbewuchs ausgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückeingang an geeigneter Stelle anzubringen.
- (2) Im Falle einer Umnummerierung sind ungültig gewordene Hausnummern mit farbigem Klebeband zu durchkreuzen. Die ungültige Hausnummer ist, soweit durch die Hausnummernverfügung nicht anders bestimmt ist, drei Monate neben der neuen Hausnummer in einem noch lesbaren Zustand zu belassen.

## **§ 9 Plakatierung und Werbung**

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Werbemitteln auf öffentlichen Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung.
- (2) Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Samtgemeinde einzureichen und muss Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer enthalten.
- (3) Plakate und Werbemittel sind spätestens zwei Wochen nach Ablauf der genehmigten Frist durch den Anbringenden zu entfernen.

## **§ 10 Ersatzvornahme durch die Samtgemeinde**

Erfüllt eine Person ihre Pflichten aus dieser Verordnung trotz einmaliger schriftlicher Aufrichterung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann die Samtgemeinde nach Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der oder des Verpflichteten selbst oder durch Dritte durchführen lassen (Ersatzvornahme). Eine vorherige Androhung mit Fristsetzung ist erforderlich. Die Verpflichtung zur Kostentragung

ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungskostenrechts. Rechtsgrundlage ist § 66 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Ausnahmegenehmigungen**

In begründeten Einzelfällen kann die Samtgemeinde schriftlich Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung gestatten. Diese können mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen verbunden sowie jederzeit widerruflich sein. Weitere Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 bis 9 dieser Verordnung verstößt (§ 59 NPOG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde am 21.10.2025 vom Rat der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Verordnungen außer Kraft:

- die Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden vom 23.09.1975,
- die Satzung über die Reinigungspflicht vom 28.12.1977,
- und die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 30.03.1971.

Jerxheim, 08.12.2025

Der Samtgemeindepflegermeister

Gez.

Ralphs